

Umweltbestimmungen 3.1

Allgemeine Vorschriften Oberflächengewässer

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Auflagen gelten für die Umsetzung sämtlicher Bautätigkeiten im Bereich von Oberflächengewässern (Gewässer, Uferbereich und Gewässerraum). Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung und sind verbindlich umzusetzen.

Allgemein

1. Die Grundsätze für eine Gewässerschutzbewilligung sind in den Umweltbestimmungen 1.1 Bewilligungsgrundsätze Gewässerschutz aufgeführt. *Grundsätze*
2. Bei Betonier-, Zementinjektions-, Pfahl-, Anker-, Bohr- und Hydrojetarbeiten im mittelbaren oder unmittelbaren Einflussbereich von Oberflächengewässern oder Grundwasser ist während der Bauphase eine pH-Überwachung und gegebenenfalls eine Gewässerüberwachung (Trübung, Temperatur, Leitfähigkeit) des gefährdeten Gewässers notwendig (vgl. Umweltbestimmungen 3.2 pH-Überwachung bei Arbeiten im Bereich von Gewässern). *pH-Überwachung*
3. Vor Inangriffnahme von Arbeiten im Gewässer ist grundsätzlich eine Abfischung erforderlich. Der Fischereiinspektor Stefan Baumann (Tel. 079 916 45 53) ist mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen. Er entscheidet, ob und wann abgefischt wird. *Abfischung*

Gewässerschutz

4. Betonierarbeiten sowie weitere unter- und oberirdische Gewässer gefährdende Arbeiten sind im Trockenem auszuführen. Für Bauarbeiten im unmittelbaren Bereich von Oberflächengewässern wird eine einwandfreie Wasserhaltung vorausgesetzt. Der Bauablauf und die Wasserhaltung sind so zu gestalten, dass Wassertrübungen weitgehend vermieden werden können. *Wasserhaltung / Wassertrübungen*
5. Sämtliche pH-belasteten Abwässer (d. h. Beton- oder Mörtelabwasser, Waschwasser von beton- resp. mörtelverschmutzten Geräten usw.) sind aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Betonierabwasser ist mit einer ausreichend dimensionierten Anlage abzusetzen und zu neutralisieren und nach Absprache mit der Abteilung Wasser und Fischerei an einem geeigneten Ort zu versickern. Bei Beton- und Injektionsgut ist jeglicher Kontakt mit den Gewässern zu vermeiden. Gerätschaften dürfen nicht im Oberflächengewässer gereinigt werden. *Betonieabwasser / Neutralisation*

6. Jegliches Ableiten oder Versickernlassen von wassergefährdenden Flüssigkeiten (wie Säuren, Laugen, Öle, usw.) sowie Direkteinleitungen von unbehandeltem und behandeltem Abwasser in Gewässer sind verboten. Es dürfen keine boden- oder wasserunreinigenden Stoffe und Flüssigkeiten sowie Abwasser versickert werden oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei Meliorations- oder Meteorwasserleitungen ist davon auszugehen, dass eine Verbindung zu Oberflächengewässern besteht. *Schutz vor indirekten Verschmutzungen*
7. Gewässerquerungen und Baupisten sind mit sauberem, kiesigem Material zu schütten. Geschiebeentnahmen aus dem Gewässer oder die Entfernung von grösseren Steinen und Felsblöcken im Rahmen der Bautätigkeiten sind grundsätzlich nicht zulässig oder benötigen eine Absprache mit dem Fischereiinspektor oder der Abteilung Wasser und Fischerei. *Gewässerquerungen und Baupisten*
- Gestaltung**
8. Der Gewässerraum ist naturnah zu gestalten, wasserbauliche Massnahmen an besonders gefährdeten Stellen sind, sofern notwendig, rückwärtig an der Grenze des Gewässerraums zu errichten. Bei Rekultivierungen ist die Wiederanlegung beziehungsweise das Einbringen von zusätzlichem Humus oder Oberboden im Gewässerraum nicht zulässig. *Gewässerraum*
9. Sofern die Gewässersohle von den Bauarbeiten betroffen ist, muss sie nach Abschluss der Arbeiten in Rücksprache mit dem Fischereiinspektor oder der Abteilung Wasser und Fischerei so naturnah wie möglich und aus gewässerökologischer Sicht optimiert gestaltet werden. *Gewässersohle*
10. Bestehende, naturnahe Ufer, Niederwassergerinne, Altläufe und Kiesbänke sind zu schützen und dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. *Ufer*
11. Falls aus wasserbaulicher Sicht Uferbefestigungen notwendig sind, dann sind diese so naturnah wie möglich, rau und ungleichmässig zu gestalten. Die Längsanordnung und die Querneigung von Uferbefestigungen sollen variieren, d.h. kleinräumige und grossräumige Strukturen müssen sich abwechseln. Der Verlauf ist zusätzlich mit buhnenartig vorgelagerten Blockgruppen unregelmässig zu gestalten. *Uferbefestigungen*
- Bei Uferbefestigungen ist auf die Verwendung von Beton grundsätzlich zu verzichten. Falls das nicht möglich ist, sind die Fugen mindestens 20 cm tief offen zu lassen. Blocksätze sind im nicht benetzten Bereich mit kiesig-sandigem, nicht-humushaltigem Material zu überschütten und mit einer standortgerechten Vegetation punktuell zu bestocken.
12. Weitere Gewässerschutzmassnahmen und fischereiliche Anordnungen bleiben vorbehalten. *Vorbehalt*

Die Umweltbestimmungen sowie die erwähnten Merkblätter und Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar (oder es ist eine Bezugsquelle angegeben): www.ur.ch → Themen → Raum und Umwelt → Bauen, Industrie & Gewerbe → Bauen

Abteilung Gewässerschutz



Lorenz Jaun, Abteilungsleiter

Altdorf, 15. März 2024 loj-urw/AfU281